

eben auch (sekundär) ein „Soll-Gefüge“ gesehen haben, somit den Zusammenhang sowohl mit dem *usus politicus legis* als auch mit dem *usus elencticus* festgehalten haben. Der Lebensüberdruß ist doch letztlich ein Symptom des tiefen Zerwürfnisses zwischen Schöpfer und Geschöpf. Gerade wenn die Heilung in der Tiefe nur im Evangelium zu finden ist, braucht es doch auch die Funktion des Gesetzes im politischen Raum, das die Folgen der gebrochenen Schöpfungsordnung auch dort in Grenzen hält, wo der Mensch keine Heilung findet.

Trotz dieser Anfragen sind Roths unkonventionelle, erfrischende und von Hochmut gegenüber den lutherischen Vätern freie Überlegungen ein willkommener Beitrag zu einem immer noch wichtigen Thema. Die Rede von der Schöpfungsordnung hält fest: Der Mensch des Evangeliums ist frei von der Vergötzung wie von der Verachtung der kreatürlichen Güter. Sie dienen ihm nicht zum Heil, das er allein durch Christus empfängt, sondern zur Daseinsgewährung. So ist der erlöste Mensch zum Genuß der kreatürlichen Güter befreit. Die Freude auf die Ewigkeit steht nicht im Widerspruch zur Freude an den Schöpfergaben. Neben Luther könnte man dafür über Roths Ausführungen hinaus auch auf Paul Gerhards Sommerlied (*Geh aus, mein Herz, und suche Freud*), aber auch auf Philipp Nicolais „*Freudenspiegel des ewigen Lebens*“ hinweisen.

So läßt sich, wie Roth abschließend zeigt, auch das Spiel als Schöpfungsordnung Gottes verstehen. Denn gerade hier gilt, daß die Verzweckung durch den sich selbst rechtfertigenden Menschen dem Genuß der im Spiel verbrachten Zeit um ihrer selbst willen weichen muß. Darum ist lutherische Frömmigkeit „ästhetische“ Frömmigkeit, weil sie die Freude auch an dem kennt, was keinen Zweck verfolgt, was einfach nur schön und wohltuend ist. Gegen die protestantischen Kostverächter ist daher festzuhalten: „Damit zeigt gerade das Spiel, in welcher Weise vom Genuß der kreatürlichen Güter zu sprechen ist: Sie sind in der ethischen Theorie als das *von Gott Erlaubte* zur Sprache zu bringen“ (173). Denn, so betont Werner Elert schon 1924, die Befreiung des Evangeliums „kann nicht in der Ertötung dessen bestehen, was wir dem Schöpfer verdanken. Eine Abtötung der Leidenschaften überhaupt wäre Raub an der neuen Lebendigkeit und Verrat an dem, der sie in uns erzeugte.“²

Armin Wenz

Manfred Spieker, Kirche und Abtreibung in Deutschland. Ursachen und Verlauf eines Konflikts, Paderborn 2001, ISBN 3-506-78622-9, 260 S., € 28.-

„Darf sich die katholische Kirche an der nachweispflichtigen Schwangerschaftskonfliktberatung beteiligen, wenn der Nachweis nach dem Willen des Gesetzgebers die wesentliche Voraussetzung für eine strafflose Abtreibung ist?“ Diese Frage führte in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre zu einer Spaltung unter den deutschen Katholiken. Spieker, Professor für Christliche Sozialwissen-

2 Die Lehre des Luthertums im Abriß, München, 2. Auflage 1924, S. 77.

schaften an der Universität Osnabrück (Institut für Katholische Theologie), untersucht Entstehung, Begleiterscheinungen und Folgen dieses in mancherlei Hinsicht lehrreichen Konflikts. Da dieser Streit nicht nur Bewertungsunterschiede, sondern offensichtliche Irrtümer in der Darstellung des geltenden Rechtes offenbarte, setzt Spiekers Untersuchung bei der ausführlichen Analyse der Rechtslage zur Abtreibungsfrage in Deutschland ein, um sich dann im zweiten Teil der Position (bzw. den Positionen in) der römisch-katholischen Kirche zur Abtreibungsfrage zuzuwenden. In einem dritten Teil geht es dann um die Ursachen und Auswirkungen des Konflikts, bevor Spieker dann seine eigenen Perspektiven zur Lösung des Konflikts darlegt.

Die Untersuchung der rechtlichen Regelungen des Schwangerschaftsabbruchs setzt ein bei den Reformversuchen des § 218 seit 1974, wobei Spieker auch die bis ins Jahr 1871 zurückreichende Vorgeschichte des § 218 berücksichtigt, behandelt die verschiedenen Urteile des Bundesverfassungsgerichts, die Folgen der Wiedervereinigung für das Abtreibungsstrafrecht, um dann detailliert das Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz von 1995 zu analysieren. Die Versuche des Bundestags, die Abtreibungsproblematik gesetzlich zu regeln, gleichen nach Spieker zwangsläufig einem Marathonlauf. Denn die legislative Regelung des Schwangerschaftsabbruchs ist ein Thema ohne Ende, weil sich „die Aufhebung des Verbotes der Tötung Unschuldiger“ nicht gesetzlich regeln läßt. „Solange ein demokratischer Gesetzgeber, der seine Legitimität nicht nur aus der Wahlentscheidung der Bürger, sondern auch aus der Respektierung der Menschenrechte bezieht, glaubt, Ausnahmen vom Tötungsverbot ‚regeln‘ zu können, stellt er sich selbst in Frage“ (15). Daran zu erinnern – so Spiekers *ceterum censeo* –, gehört zum Wächteramt der Kirche. Neben den Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung referiert Spieker die jeweiligen Stellungnahmen römisch-katholischer Herkunft, die erst in den 90er Jahren zunehmend disparat ausfielen. Dabei betont er zu Recht, daß es beim kirchlichen Eintreten für den Lebensschutz nicht um kirchliches Sondergut, sondern um eine Frage geht, die die Menschenrechte berührt. Gerade die gesellschaftlichen Entwicklungen in den 70er Jahren zeigen, daß es nicht um verbesserten Lebensschutz, sondern um die Abschaffung des § 218 ging, der als Instrument der Frauenunterdrückung betrachtet wurde. „Die ‚Kriminalisierung‘ der Abtreibung wurde zum eigentlichen Problem erklärt und die Abtreibung als Sozialleistung zum Ziel“ (20). Zum rechtswirksamen Durchbruch gekommen ist dieses Ziel mit der durch die Wiedervereinigung notwendigen Neufassung des § 218. Die Widersprüche sowohl der Gesetzgebung wie der Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts legt Spieker sachkundig und vollständig dar. Es seien hier nur die wichtigsten genannt: Einerseits gilt die Abtreibung weiterhin als rechtswidrig; andererseits wird sie geduldet und staatlicherseits finanziert, falls die Frau einen Beratungsschein vorlegt. Der Abbruch wird quasi zur Staatsaufgabe. Einerseits wird der Lebensschutz als politisches Ziel aufrecht erhalten, andererseits hat die Beratung ergebnisoffen

zu sein, bzw. reicht es aus, daß eine Frau auch nur bei der Beratungsstelle erscheint. Einerseits wird von Ärzten erwartet, daß sie Leben bewahren und nicht zerstören, andererseits fordert das Gesetz ein flächendeckendes Angebot von Abtreibungsinstitutionen, verlangt also geradezu danach, daß es Ärzte gibt, die die grundgesetzlichen Prämissen zum Lebensschutz nicht teilen. Nicht die Frau, die schon zuvor straffrei war (im Unterschied zum Arzt), sondern ihr Umfeld bzw. ihr Partner wird „entlastet“, kann sich aus der Verantwortung stehlen, denn einen Schutz vor einer aufgenötigten Abtreibung bietet das Gesetz gerade nicht. ... Spieker kann aufzeigen, wie einige dieser Widersprüche zu einer Falle für die römisch-katholische Kirche in Deutschland wurden, was durch die Verquickung und Verstrickung vieler römisch-katholischer Repräsentanten mit der CDU massiv gefördert wurde.

Die von Spieker im zweiten Teil geschilderte Debatte innerhalb der römisch-katholischen Kirche in den 90er Jahren, zwischen dem Papst und der Minderheit der Bischofskonferenz einerseits, dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK) und der Mehrheit der Bischofskonferenz andererseits, liest sich phasenweise wie ein Krimi. Und man kommt durch Spiekers minutiöse Schilderung der Vorgänge zwischen Rom und Deutschland gegen die gängigen Klischees zu dem Schluß, daß dieser Papst – bei aller Skepsis gegenüber dem Amt als solchem – kein solch autoritärer Unmensch sein kann, als welcher er – zumindest in der Abtreibungsdebatte – nicht nur von sogenannten Protestanten karikiert wird. Dieser zweite Abschnitt Spiekers liest sich auch als interessante Reportage eines innerkirchlichen Klärungsprozesses, in dem Intrigen und mutwillige Verdrehungen von Äußerungen der Gegenseite ebensowenig fehlen wie peinliche Fehler, die zu Mißverständnissen auf der anderen Seite führen mußten. Wer hier mit Steinen werfen will, weil es solches angeblich in der eigenen Kirchlichkeit nicht geben könne, der sehe zu, daß er nicht im Glashaus sitzt. Interessant ist jedenfalls Spiekers Nachweis, daß die Mehrheit der Bischofskonferenz noch vor dem ZdK den Paradigmenwechsel weg vom kompromißlosen Lebensschutz hin zur Verteidigung der staatlichen Regelung eines – dem Lebensschutz gerade nicht verpflichteten – Beratungskonzeptes vollzog. Mit der zeitweiligen Bereitschaft zur Ausstellung des Beratungsscheines gab die Kirche in getreuer Gefolgschaft des Gesetzgebers den zentralen verfassungsmäßigen Grundsatz auf, wonach sich die staatliche Schutzpflicht auf das konkrete Leben bezieht. Und sie signalisierte ihren Willen zur Mitwirkung an einem Konzept, das den freien Zugang zur Abtreibung gewährleisten und regeln sollte, einschließlich der damit verbundenen Ansprüche auf deren sozialstaatliche Finanzierung. Besonders peinlich ist in diesem Zusammenhang die Weise, wie der spätere Kardinal Lehmann die päpstliche Anweisung, die Beratungsscheine dürften nicht für die Durchführung einer straffreien Abtreibung verwendet werden, durch die Androhung gerichtlicher Schritte gegenüber der staatlichen Seite umsetzte, sollte diese einen entsprechenden Aufdruck auf den Scheinen ernst nehmen und nicht als Voraussetzung für eine straffreie Abtrei-

bung akzeptieren. Spieker erinnert diesbezüglich und auch mit Blick auf manche andere Ungereimtheiten („jene subtile Dialektik“, „die zum Habitus der Kirche in Deutschland geworden war“, 145) an Blaise Pascals Kritik an der jesuitischen Doppelmoral.

Der innerkirchliche Konflikt ist zwar dann durch päpstliche Weisung entschieden worden. Freilich dauert nach Spieker die Zerreißprobe des deutschen Katholizismus durch die Gründung des Vereins „Donum Vitae“ noch an, der den Verbleib „katholischer Laien“ in der Pflichtberatung nach § 218 zum Ziel hat. Ob Spiekers Forderung, die Bischöfe mögen ihre Neutralität gegenüber diesem Verein endlich aufgeben, ohne weiteren päpstlichen Druck erhört wird, darf wohl bezweifelt werden. Interessant ist Spiekers Hinweis, daß „Donum Vitae“ gerade nicht vom Kirchenvolk, sondern von verbandskatholischen Funktionären getragen wird.

Zwischendurch und in einem eigenen Unterabschnitt geht Spieker auf die Rolle der Evangelischen Kirche ein. Zwar gab es insbesondere noch in den 70er Jahren wichtige gelungene gemeinsame Verlautbarungen. Aber bis auf Ausnahmen, von denen Spieker nur wenige nennt, ist die Verstrickung der Evangelischen Kirche in den gesellschaftspolitischen Mainstream in diesem Punkt ungleich größer als die der römisch-katholischen Kirche. Und es ist schon spannend, daß ein römisch-katholischer Gelehrter – zu Recht – den Mißbrauch der Rede vom Menschen als *simul iustus et peccator* zur Rechtfertigung von Abtreibungen entlarvt. Ein entsprechendes Buch über die „Evangelischen“ Kirchen und deren gesellschaftspolitische Verstrickung in der Abtreibungsdebatte steht noch aus. Und auch dies ehrt die römisch-katholische Seite, daß es in ihr schon jetzt Vertreter gibt, die die selbstkritisch-reinigende Kraft aufbringen, die Spieker an den Tag legt. Zustimmend zitiert Spieker den bayerischen evangelischen Theologen Ernst Zuther: „Die protestantischen Kirchen haben widerstandslos vor dem Zeitgeist kapituliert, die katholische versucht, mit ihm zu tricksen“ (218).

Um so erhellender sind Spiekers Erläuterungen über die Bedeutung des Beratungsscheines aus juristischer, moraltheologischer, sozialetischer, pastoraltheologischer und philosophischer Sicht. Juristisch betrachtet erweist sich der Schein als „Zaubermittel“, der bewirkt, daß die Tötungshandlung vom Strafrecht einfach nicht zur Kenntnis genommen wird. Insofern ist der Schein tatsächlich eine Tötungslizenz, eine staatliche Ermächtigung zur Vornahme einer Abtreibung. Die Rechtswidrigkeit des Schwangerschaftsabbruchs, wie sie sich aus dem vorkonstitutionellen Verbot der Tötung unschuldiger Menschen und der Wertordnung des Grundgesetzes ergibt, wird so zur Fiktion. Im Schwangersen- und Familienhilfeänderungsgesetz ist von Rechtswidrigkeit keine Rede mehr, der Abbruch wird vielmehr zur sozialstaatlichen Leistung. Da eine explizite Beratung gerade nicht verpflichtend ist, der Schein also lediglich die letzte Hürde vor der Tat beseitigt, ist seine Ausstellung weder rechtlich noch moralisch eine neutrale Tat. Die nun gesetzlich kodifizierte „Letztverantwortung“

der Frau „ist mit dem Lebensrecht des Kindes inkompatibel. Einen Konflikt dadurch lösen zu wollen, daß das Opfer aus der Rechtsordnung ausgeschlossen wird, ist mit den Grundsätzen des Rechtsstaates unvereinbar und darüberhinaus inhuman“ (225). Moraltheologische Erwägungen dürfen daher diesen rechtlichen Kontext, in dem der Beratungsschein steht, nach Spieker nicht einfach ausblenden. Als Beihilfe zur bösen Tat ist der Beratungsschein mit dem Auftrag der Kirche unvereinbar. Die Sozialethik prüft die Gemeinwohltauglichkeit von Institutionen und Strukturen. Indem der Schein den Vorrang des Selbstbestimmungsrechts der Schwangeren gegenüber dem Lebensrecht des Kindes gewährleistet, fördert er eine Kultur des Todes, ein System, an dem mitzuwirken den Mitwirkenden unabhängig von seinen Absichten in Tötungshandlungen verstrickt. Was die Pastoraltheologie betrifft, so pocht Spieker zu Recht darauf, daß die Kirche sich nicht des staatlichen „Beratungszwanges“ bedienen dürfe, um das Evangelium zu verkündigen. Philosophisch gesehen läßt sich der Konflikt als Siegeszug einer utilitaristischen Ethik interpretieren, den die Kirche keinesfalls mitgehen darf. Wo nicht daran festgehalten wird, daß es Handlungen gibt, deren Verwerflichkeit ohne Kenntnis der Umstände und Absichten erkennbar wird, kommt es zur nachhaltigen Schwächung des Unrechtsbewußtseins, zur Selbsterstörung des Rechtsstaates.

Schließlich räumt Spieker mit der Legende auf, das jetzige Abtreibungsrecht mit „Beratungszwang“ sei von der Kirche mitgeschaffen worden; zeigt aber auch auf, wie diese Legende durch die Verstrickung der Kirche in das „System Kohl“ zustande kommen konnte. Seine abschließenden Bemerkungen zum Verhältnis von Staat und Kirche, sind wie das ganze Buch, auch für Christen anderer Konfessionen lesenswert. So sind nach Spieker statt Anpassungsbereitschaft Treue zum Evangelium, Nüchternheit, Verblüffungsresistenz, Sachkompetenz und Verzicht auf Selbstbetrug unerlässlich, will sich die Kirche nicht überflüssig machen. Es geht darum, im kirchlichen Handeln das unterscheidend Christliche geltend zu machen.

Man wird gerade angesichts des Versagens vieler Christen in der NS-Zeit fragen müssen, ob nicht viele Vertreter der Kirchen, die so beredt sind, wenn es um die Schuld der Väter geht, angesichts der heutigen gesellschaftspolitischen Abgründe mit Blindheit geschlagen sind. Die Politik wirkt sehr wohl heute wie damals sittlichkeitsbildend bzw. sittlichkeitszersetzend. Wo der Lebensschutz phasenweise oder gruppenweise aufgehoben wird, dort ist der Damm gebrochen – damals wie heute. „Menschen maßen sich das Recht an, über Menschen zu bestimmen, ein Leben für schutzwürdig zu erklären, ein anderes nicht. Damit ist ein Anfang gemacht, Wert und Würde des Menschen zu manipulieren“ (35). Spieker erinnert an ein Wort des ZdK-Präsidenten Hans Maier, das dieser 1978 zur Abtreibungsproblematik aussprechen konnte: „Wir müssen den Zorn wieder lernen gegen diese Dinge, die Empörung gegen Ungerechtigkeit, Bequemlichkeit und Selbstsucht“ (39). In der Tat führt der Verzicht auf ein kompromißloses Eintreten für das Lebensrecht der Ungeborenen dazu, daß die Kir-

che immer mehr zum Abbild des Staates und der Gesellschaft wird. Nicht nur darum ist dem von Spieker zitierten Journalisten der „Zeit“ Jan Ross zuzustimmen, wenn dieser schreibt: „Die harte römische Linie paßt besser in eine offene Gesellschaft als das bundesdeutsche Schummelchristentum“ (184).

Armin Wenz

Gottfried Herrmann (Hg.), Auf dein Wort, 50 Jahre Lutherisches Theologisches Seminar Leipzig, herausgegeben im Auftrag des Dozentenkollegiums, Concordia-Verlag, Zwickau 2003, ISBN 3-910153-51-8, 191 S., € 7.80

Diese Festschrift berührt einen Rezensenten aus der Selbstständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) in mehrfacher Hinsicht. Als jetzige Ausbildungsstätte der Evangelisch Lutherischen Freikirche (ELFK), die ihre Kirchengemeinschaft mit der SELK 1984 aufhob, wurde sie bis dahin von der SELK mitgetragen und -gestaltet, vor allem von der Evangelisch-Lutherischen (atluth.) Kirche, die mit der SELK fusionierte.

So bedeuten die ersten 30 Jahre dieses Seminars in der damaligen DDR ein wichtiges Stück einer *gemeinsamen* Geschichte, ehe die Wege getrennt weiterführten. So verbindet manchen nicht nur ein lebhaftes Interesse, sondern auch ein trauerndes Gedenken. In dem im Anhang abgedruckten Studentenverzeichnis werden insgesamt bis heute 88 Theologiestudenten und -studentinnen aufgeführt. Bis zur Nummer 54 im Jahre 1992 ist eine ganze Theologengeneration aufgelistet, die in der SELK als Pfarrer gedient hat und weithin auch noch heute in ihr im Dienst steht. Besonders sie werden sicherlich nicht ohne Wehmut an ihre Studienzeit zurückdenken.

Als Retrospektive ist ein Artikel von Dr. Gottfried Herrmann, dem damaligen und jetzigen Rektor des Seminars abgedruckt, der bereits vor zehn Jahren zum 40. Jubiläum erschien. Die hinter dieser „Lücke“ stehende Frage, ob sich denn nicht gerade nach der Wende Neues ereignet hat, wird – vielleicht nicht ganz befriedigend – durch eine im Anhang befindliche tabellarische Chronik (179-181) von 1989-2003 ausgefüllt.

Den Hauptteil dieser Festschrift jedoch bilden 13 Aufsätze verschiedener Dozenten, überwiegend aus den Jahren ab 1984, die bereits in „Theologische Handreichung und Information für Lehre und Praxis der lutherischen Kirche“ (THI), die z.Zt. vierteljährlich im 21. Jahrgang erscheint, gedruckt wurden. Gottfried Herrmann weist in seinem Vorwort darauf hin, daß manche dieser Aufsätze heute „nur noch schwer zugänglich“ seien, „weil sie als Vervielfältigungen in minderer Qualität gedruckt wurden“. Auch die Auswahl ließe manche Wünsche offen. Dies zu reflektieren und die einzelnen Aufsätze zu besprechen würde hier den Rahmen sprengen. Es möge genügen, wenn die Autoren, ihre Themen und das Erscheinungsjahr angegeben werden, damit jeder Inter-